

Turn-, Spiel- und Sportverein
Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V.
Fußball – Tischtennis – Gymnastik - Leichtathletik



Jugendordnung

des

**Turn-, Spiel und Sportvereins Blau-Weiß 1912
Schönbach e.V.**

vom 28.11.2012



§ 1

Name und Zusammensetzung

Alle Mitglieder des TSSV Blau-Weiß 1912 Schönbach e.V. (im nachfolgenden Verein genannt) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt sind, sind Mitglieder der Vereinsjugend.

§ 2

Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

1. Fairness

Alle Mitglieder der Vereinsjugend haben sich Fair zueinander zu verhalten. Schwächere oder benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch menschliche) sind zu fördern. Dieser Grundsatz gilt auch im Umgang mit den Mitgliedern des Vereins sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.

2. Respekt

Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Vereinsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird ausschließlich die Sprache Deutsch verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft (Rassismus) finden nicht statt.

3. Freiheit

Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen des Grundsatzes zum Respekt und kann frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Vereinsjugend zu beteiligen oder nicht.

4. Teamgeist

Besonders in den Mannschaftssportarten aber auch bei den Einzelsportarten ist der Teamgeist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst fördern.

5. Spaß

Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung und der Gemeinschaft.

6. Verhaltensregeln des Kindeswohls

Um das Kindeswohl zu schützen hat sich jede erwachsene Person, die in der Jugendarbeit tätig ist, zur Einhaltung des Verhaltenskodexes gem. § 18 Abs. 6 der Vereinsatzung durch Unterschrift zu verpflichten.



§ 3 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr durch den geschäftsführenden Vorstand zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen;
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit
4. Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Bildungseinrichtungen;
5. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

1. In der Jugendversammlung treffen sich
 - a. alle Kinder (ab dem Schulalter)
 - b. alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c. alle Übungsleiter, Trainer und Betreuer/innen, die zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen eingesetzt sind sowie die ÜL der Vorschulkinder
 - d. alle weiteren Mitglieder des Jugendausschusses



- e. alle weiteren Förderer der Kinder- und Jugendarbeit im Verein (ohne Stimmrecht)
2. Aufgaben der Jugendversammlung:
- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres inkl. Kassenbericht
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
 - Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr, evtl. Abstimmung über bereits vorbereitete Projekte
 - Änderung der Jugendordnung
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird wiederum 2 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich durch Aushang im Vereinskasten einberufen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
- Jahresbericht des Jugendleiters und der Obmänner der Sportarten
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Neuwahlen (stellvertretende Jugendleiter, Jugendsprecher, Beisitzer)
 - Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Jugendversammlung bei dem Jugendleiter schriftlich eingereicht sein müssen.
4. Weitere außerordentliche Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Die außerordentliche Jugendversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
5. In der Jugendversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied gem. § 4.1. eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter. Die Wahlen erfolgen durch Handheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmungen müssen erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Jugendversammlung nicht anwesend



sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Jugendversammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der Jugendleiter und in dessen Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Jugendleiter und einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a. einem Jugendleiter oder einer Jugendleiterin, der/die durch die Mitglieder des Vereins gem. gültiger Satzung des Vereins gewählt wird und die Jugend im geschäftsführenden Vorstand des Vereins vertritt,
 - b. je einem/einer stellvertretenden Jugendleiter/in der einzelnen Sportabteilungen,
 - c. je einem/einer Jugendsprecher/in der einzelnen Sportabteilungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - d. einer weiblichen Vertrauensperson, die nicht in den Sportbetrieb der Jugend aktiv eingebunden ist (z.B. als Übungsleiterin), der sich die Kinder und Jugendlichen mit Problemen und Nöten innerhalb und außerhalb des Vereins, der Jugendabteilung oder der Mannschaft als neutrale Person anvertrauen können,
 - e. Beisitzern, die nach Bedarf gewählt werden und mit konkreten Aufgaben betraut werden.
2. Die stellvertretenden Jugendleiter, die Jugendsprecher und die weibliche Vertrauensperson werden von der ordentlichen Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt, die Beisitzer für die Dauer, jedoch maximal ein Jahr, der entsprechenden Aufgabe.



3. Der Jugendausschuss muss durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
4. Der Jugendausschuss ist zuständig für das Kinder- und Jugendangebot im Verein. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Jugendmittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und auf der Grundlage der Vereinssatzung.
5. Aufgaben des Jugendausschusses sind die Koordination bestehender und bei Bedarf die Schaffung neuer Kinder- und Jugendangebote sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendinteressen nach innen und außen.
6. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar; bei den Jugendsprechern sind Altersgrenzen einzuhalten. Der Jugendausschuss und/oder einzelne Posten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Treffen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens 6 Mal im Jahr statt.
8. Der Jugendausschuss kann weitere Personen oder ganze Juniorteams beauftragen, konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchzuführen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Genehmigung des Vorstandes durch einen Vorstandsbeschluss vom 28.11.2012 in Kraft.

Herborn-Schönbach, 28.11.2012